

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 19. Juli 2013 (15.01) (OR. en)

9061/2/13 REV 2

LIMITE

COPEN 74 EJUSTICE 39 JURINFO 16

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für die	Delegationen
Betr.:	ECRIS – Nicht bindendes Handbuch für Rechtsanwender

Im Hinblick auf die Sitzung der Gruppe der Freunde des Vorsitzes (ECRIS) im September 2013 erhalten die Delegationen einen Entwurf des Handbuchs für Rechtsanwender, den der Vorsitz unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Delegationen ausgearbeitet hat.

Das beiliegende Dokument ist nicht ganz vollständig. Seine vollständige Fassung wurde den Delegationen über das CIRCABC-Netz bereitgestellt.

9061/2/13 REV 2 bhw/DS/mh DG D 2B







Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS)

ECRIS Nicht bindendes Handbuch für Rechtsanwender

GESCHICHTE DES DOKUMENTS

Dieses Dokument ist eine überarbeitete Fassung des nicht bindenden Handbuchs für Rechtsanwender, im Folgenden als das Handbuch bezeichnet. Die erste Fassung war auf der Sitzung der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen"

am 9. März 2011 vereinbart worden. In weiteren Sitzungen der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" wurden Inhalt und Zweck des Handbuchs im Laufe seiner Entwicklung geprüft. Diese überarbeitete Fassung wurde noch stärker erweitert, um Fälle, die bei ECRIS in der Praxis häufig vorkommen, sowie länderspezifische Themen, die bei der Benutzung des ECRIS auftreten können, behandeln zu können.



ECRIS – NICHT BINDENDES HANDBUCH FÜR RECHTSANWENDER

Т	M	Н	Δ	T	Т
	IVI		∕┪		

GE	SCHICHT	TE DES DOKUMENTS	3	
1.	DOKUN	MENT	6	
	1.1.	Zweck	6	
	1.2.	Verfahren für die Bereitstellung aktualisierter Informationen	6	
	1.3.	CIRCABC		
2.	EINLEI	ΓUNG	8	
	2.1.	Hintergrund	8	
	2.2.	Rechtsvorschriften und rechtliche Verpflichtungen	9	
	2.3.	Helpdesk	10	
3.	VERFA	HREN DES INFORMATIONSAUSTAUSCHS IM RAHMEN DES	S ECRIS 11	
	3.1.	Ersuchen		
	3.1.1.	Antwortfristen	12	
	3.1.2.	Anfrage abgewiesen	13	
	3.1.3.	Problem bei der Anfrage	13	
	3.1.4.	Anfragen nach zusätzlichen Informationen	14	
	3.1.5.	Antwort auf eine Anfrage	15	
	3.2.	Mitteilungen	16	
	3.2.1.	Strafnachricht	17	
	3.2.2.	Mitteilung späterer Änderungen	17	
	3.2.3.	Nachricht über das Enddatum der Speicherung	17	
	3.2.4.	Mitteilung der Bildung einer Gesamtstrafe	18	
	3.2.5.	Empfangsbestätigung zur Strafnachricht	19	
	3.2.6.	Problem bei Strafnachricht	19	
	3.2.7.	Stornonachricht	20	
	3.3.	Obligatorische Informationen und fakultative Informationen zum		
		Speicherung und zur Weiterleitung.		
	3.4.	Verwendung von Parametern		
	3.4.1.	Verwendung des Werts "UNBEKANNT"		
	3.5.	Verwendung des Felds für Bemerkungen		
	3.6.	Austausch von Fingerabdrücken	25	
	3.7.	Drittstaatsangehörige		
	3.8.	Ersuchen in Bezug auf einen Staatsangehörigen eines anderen EU	-Mitgliedstaats	27
	3.9.	Bedingungen für die Verwendung personenbezogener Daten	28	
	3.10.	Übersetzung	30	

4.	LÄNDI	ERSPEZIFISCHE INFORMATIONEN	31
	4.1.	Kontaktdaten der Zentralbehörden	31
	4.2.	Sprachenregelung	31
	4.3.	Identifizierung von Straftätern	
	4.3.1.	Länderspezifische Anforderungen für die Identifizierung	32
	4.3.2.	Verfahren zur Bestätigung der Identität	
	4.4.	Erhalt von Urteilsabschriften	34
	4.5.	Regelung für die Aufbewahrung und die Löschung	34
	4.6.	Austausch zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren	35
	4.7.	Gesetzliche Feiertage	36
	4.8.	Gemeinsame Referenztabellen	
	4.9.	Liste der nationalen Straftatbestände und Strafen	
5	AKRO]	NYME UND ARKÜRZUNGEN	38

ECRIS - NICHT BINDENDES HANDBUCH FÜR RECHTSANWENDER

1. **DOKUMENT**

1.1. Zweck

Dieses Dokument soll der ECRIS-Benutzergemeinschaft praktische operative Unterstützung und eine Orientierungshilfe für die Benutzung des Mechanismus für den Austausch von Strafregistern bieten. Dem Beschluss 2009/316/JI des Rates zufolge enthält dieses Handbuch Informationen betreffend die Identifizierung von Straftätern sowie die Listen der in den Mitgliedstaaten vorgesehenen Straftatbestände und Strafen. Wie der Titel zum Ausdruck bringt, ist dieses Handbuch nicht bindend, es verweist jedoch auf andere rechtsverbindliche Texte. Auf die ECRIS Technical Specifications Business Analysis, die ausführliche technische Informationen über ECRIS enthält, wird in diesem Handbuch Bezug genommen; sie wurde den Zentralbehörden aller Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.

Dieses Handbuch richtet sich an die Endnutzer des ECRIS in den Zentralbehörden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Folgenden die "EU", Angehörige der Rechtsberufe, im Justizwesen beschäftigte Personen und Verwaltungsbehörden. Diesen Angehörigen der Rechtsberufe soll besser verdeutlicht werden, wie frühere Strafurteile aus anderen Mitgliedstaaten, in denen eine Person bereits verurteilt wurde, erlangt werden können. Diese Informationen werden in Kapitel 3 ausführlich behandelt. Außerdem enthält das Handbuch Antworten der Mitgliedstaaten auf gemeinsame Anfragen und praktische Erfahrungen in Form von länderspezifischen Informationen in Kapitel 4, die für die Mitarbeiter der Zentralbehörden von besonderem Nutzen sein dürften.

1.2. Verfahren für die Bereitstellung aktualisierter Informationen

Das Verfahren für die Bereitstellung aktualisierter Informationen für das Handbuch für die Rechtsanwender liegt auf CIRCABC unter https://circabc.europa.eu vor.

Das Handbuch in elektronischer Form ist verfügbar auf CIRCABC unter https://circabc.europa.eu

Ein zentraler Dokumentenspeicher ermöglicht eine effiziente Aktualisierung des Handbuchs an einem zentralen Ort. Das Dokument kann anschließend heruntergeladen werden, und jeder Mitgliedstaat kann es den einschlägigen Rechtsanwendern zur Verfügung stellen.

1.3. CIRCABC

CIRCABC ist eine von der Europäischen Kommission verwaltete Webseite, die gemeinsame Arbeitsräume bereitstellt, bei denen sich Benutzer anmelden und auf denen sie Zugang zum Inhalt bestimmter Interessengruppen erhalten können. Das ESP unterhält eine Interessengruppe auf dieser Seite, die eingeschränkt zugänglich ist und für die eine Registrierung beantragt und genehmigt werden muss.

In Kapitel 4 dieses Handbuchs wird Bezug auf folgende Dokumente genommen, die bei der Interessengruppe des ESP auf CIRCABC vorliegen:

- Kontaktdaten der Zentralbehörden
- Matrix der akzeptierten Sprachen
- Prozess zur Bestätigung der Identität
- Ersuchen um weitere Informationen
- Zurückhaltung von Informationen über das Strafregister
- Handbuch für Ersuchen, die anderen Zwecken als dem eines Strafverfahrens dienen
- Gesetzliche Feiertage in den EU-Mitgliedstaaten
- Verwaltung der gemeinsamen Referenztabellen (CRT) im Rahmen des ECRIS
- Folder: Tabelle der Straftaten
- Folder: Tabelle der Strafen

Für den Zugang zu diesen Dokumenten ist eine Anmeldung bei CIRCABC erforderlich und sehr empfehlenswert. Die Anmeldung erfolgt durch Aufruf der CIRCABC-Website, Auswahl von "not yet registered" (noch nicht registriert) auf der Einlogg-Seite und Befolgen der Bildschirmanweisungen.

Für die Registrierung bei CIRCABC setzen Sie sich bitte mit der Europäischen Kommission in Verbindung.

Nur Zugang ("Access Only"): Zugang zu allen Feldern innerhalb der Interessengruppe mit Ausnahme der Umgebungsparameter und statistischen Folder. Für den Zugang zu den Informationen in den zugangsbeschränkten Bereichen ist eine gesonderte Genehmigung seitens des ESP erforderlich, die bei der Europäischen Kommission beantragt werden kann. Der Zugang ermöglicht Ihnen lediglich das Herunterladen und Lesen von Dokumenten in der Gruppe, jedoch nicht das Editieren.

Country page editor: dieselben Rechte wie bei "access only, außer dass Verwalterzugang zu den Bereichen besteht, die von den Ländern direkt aktualisierte länderspezifische Seiten enthalten. Diese Felder umfassen die Bereiche für das nicht bindende Handbuch für Rechtsanwender, die gemeinsamen Referenztabellen und die nationalen Referenztabellen.

Für die Verwaltung von technischen und statistischen Informationen kann auch der Zugang zu zugangsbeschränkten Foldern auf CIRCABC erlaubt werden.

2. EINLEITUNG

2.1. Hintergrund

Eine erste Regelung für den Austausch von Strafregistern zwischen den EU-Mitgliedstaaten wurde im Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959, insbesondere in dessen Artikeln 13 und 22, getroffen. Auch zuvor hatten die Mitgliedstaaten Informationen ausgetauscht, allerdings meistens auf bilateraler Grundlage. Durch das Übereinkommen erhielt der Informationsaustausch zwar eine gewisse Struktur, einschließlich eines jährlichen Austauschs der Verurteilungen, jedoch wurden keine klaren Fristen für die Antwort auf Ersuchen um Amtshilfe festgelegt, und Informationen wurden nicht automatisiert, sondern auf Papier übermittelt.

Das Vorhaben einer Vernetzung der europäischen Strafregister und der Nutzung des digitalen Informationsaustauschs wurde im Januar 2003 im Anschluss an ein deutsch-französisches Gipfeltreffen in Aussicht genommen. Auf diesem Gipfeltreffen wurden der französische und der deutsche Justizminister ersucht, zu prüfen, wie den nationalen Richtern der Zugang zu Informationen über die Strafregister natürlicher Personen erleichtert werden könnte. Kurz darauf schlossen sich Spanien und Belgien Frankreich und Deutschland an, und das Strafregisternetz wurde geschaffen. Zwischen den vier Staaten trat die Vernetzung und der automatisierte Austausch von Mitteilungen über Verurteilungen und Strafregisterauszügen am 31. März 2006 in Kraft. ¹

2005 wurde ein Weißbuch der Kommission veröffentlicht, an das sich der Rahmenbeschluss 2005/876/JI anschloss. Nach dem neuen Rahmenbeschluss war jedes Land verpflichtet, eine Zentralbehörde zu errichten, die als benannte Ansprechstelle für den Austausch von Strafregistern fungiert; außerdem wurden Fristen für die Beantwortung von Ersuchen eingeführt.

Im Anschluss an Empfehlungen des Rates und die Konsultation der Mitgliedstaaten veröffentlichte die Kommission den Rahmenbeschluss 2008/675/JI, dem zufolge Verurteilungen im Ausland mit gleichwertiger Wirkung wie Verurteilungen im eigenen Staat berücksichtigt werden sollten. Außerdem wurde der Beschluss 2009/316/JI des Rates erlassen, in dessen Mittelpunkt die Einführung des ECRIS stand, eines elektronischen Systems für den Austausch von Strafregistern, das das NJR-Pilotsystem ersetzte und an dem alle Mitgliedstaaten beteiligt sind.

_

Später schlossen sich folgende Staaten dem Projekt an: Luxemburg, Polen und die Tschechische Republik im Jahre 2008, die Slowakei und Bulgarien 2009, Italien 2012, das Vereinigte Königreich 2011, gefolgt von Portugal, den Niederlanden, Litauen, Schweden und Slowenien.

Das ECRIS stützt sich auf eine dezentralisierte IT-Architektur. Strafregisterdaten werden nur in nationalen Datenbanken gespeichert und elektronisch zwischen den Zentralbehörden der EU-Länder mittels eines standardisierten europäischen Templates ausgetauscht. Allgemeine Grundsätze für den Informationsaustausch und die Arbeitsweise des Systems sind im Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister und im Beschluss 2009/316/JI des Rates zur Einrichtung des ECRIS geregelt.

Der Austausch von Informationen über Verurteilungen durch ECRIS als gemeinsamem Mechanismus bietet den angeschlossenen Mitgliedstaaten mehrere Vorteile. Die Geschwindigkeit, die Effizienz und die Automatisierung des Informationsaustauschs werden eine höhere öffentliche Sicherheit und somit einen gesellschaftlichen Nutzen für die ca. 500 Millionen EU-Bürger mit sich bringen. Außerdem wird das System Richtern und Staatsanwälten den Zugang zu umfassenden Informationen über die strafrechtliche Vergangenheit verurteilter EU-Bürger unabhängig davon erleichtern, in welchem EU-Land sie zuvor verurteilt wurden. Indem Straftätern die Möglichkeit genommen wird, durch den Umzug in ein anderes EU-Land ihre strafrechtliche Vergangenheit zu verwischen, könnte das System auch zur Kriminalprävention dienen.

Des Weiteren wird die Sicherheit der Daten erhöht, da sTESTA ein gesichertes Grundnetz ist. Alle Mitteilungen der Zentralbehörde eines Mitgliedstaats werden über die Kanäle von sTESTA und entsprechend den technischen Spezifikationen des ECRIS übermittelt.

2.2. Rechtsvorschriften und rechtliche Verpflichtungen

Nach dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates muss der Urteilsmitgliedstaat folgenden Verpflichtungen nachkommen:

- Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Staatsangehörigkeit einer Person festgehalten wird, wenn es sich um einen Staatsangehörigen
 eines anderen Mitgliedstaats (bzw. anderer Mitgliedstaaten) handelt.
- Der Urteilsmitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich in seinem Strafregister verzeichnete Verurteilungen an den/die Mitgliedstaat(en), dessen/deren Staatsangehörigkeit(en) die Person besitzt.
- Besitzt die verurteilte Person die Staatsangehörigkeit mehrerer anderer Mitgliedstaaten, so wird jeder dieser Mitgliedstaaten über die Verurteilung(en) informiert.
- Spätere Änderungen oder Streichungen durch den Urteilsmitgliedstaat werden unverzüglich an den/die jeweiligen Herkunftsmitgliedstaat(en) übermittelt.
- In Einzelfällen werden dem ersuchten Mitgliedstaat eine Abschrift des Urteils und der nachfolgenden Maßnahmen sowie alle weiteren diesbezüglichen Auskünfte übermittelt, um ihm die Prüfung zu ermöglichen, ob dadurch eine Maßnahme auf nationaler Ebene erforderlich wird.

Nach dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates muss der Herkunftsmitgliedstaat folgenden Verpflichtungen nachkommen:

- Alle Informationen über strafrechtliche Verurteilungen werden für die Zwecke der Weiterübermittlung gespeichert.
- Jede Änderung oder Streichung im Urteilsmitgliedstaat hat eine identische Änderung oder Streichung im Strafregister des Herkunftsmitgliedstaats zur Folge.
- Zum Zweck der Weiterübermittlung werden (gegebenenfalls) nur aktualisierte Informationen verwendet.

Des Weiteren ermöglicht der Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates den Mitgliedstaaten,

- zum Zweck eines Strafverfahrens um Auskünfte aus dem Strafregister zu ersuchen,
- im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht um Auskünfte aus dem Strafregister zu ersuchen, die anderen Zwecken als einem Strafverfahren dienen,
- im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht ein Ersuchen zu beantworten, das anderen Zwecken als einem Strafverfahren dient.

2.3. Helpdesk

Nach Artikel 3 des Beschlusses 2009/316/JI des Rates muss die Europäische Kommission ECRIS allgemeine und technische Unterstützung leisten. Die Europäische Kommission kann über die Einberufung von Expertensitzungen zu ECRIS-Fragen entscheiden, die immer dann einberufen werden sollten, wenn wichtige Fragen zu klären sind, damit die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Systems sichergestellt bleibt. Alle in einer ECRIS-Expertensitzung zur Diskussion gestellten Fragen sollten der Europäischen Kommission vorgelegt werden.

3. VERFAHREN DES INFORMATIONSAUSTAUSCHS IM RAHMEN DES ECRIS

Dieser Abschnitt des Handbuchs betrifft die praktischen Aspekte des Informationsaustauschs und die allgemeine Benutzung des ECRIS.

Der Inhalt der besonderen Nachrichten, die im ECRIS übermittelt werden können, ist in der ECRIS Technical Specifications Business Analysis sowie im Anhang zum Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates definiert. Die Informationen müssen von den Mitgliedstaaten gemäß den Strukturen, Regeln und standardisierten Formaten übermittelt werden und so vollständig wie möglich sein, damit der empfangende Mitgliedstaat die Informationen richtig verarbeiten kann.

3.1. Ersuchen

In Artikel 6 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates ist das Verfahren für Ersuchen um Informationen über Verurteilungen niedergelegt. Der Anhang zu diesem Beschluss enthält ein Formblatt für die Übermittlung und Beantwortung von Ersuchen.

Ersuchen um Informationen über Vorstrafen können zum Zwecke eines Strafverfahrens sowie zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren übermittelt werden. Bei Strafverfahren sind die Mitgliedstaaten rechtlich verpflichtet, das Ersuchen zu beantworten. Ergeht das Ersuchen zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren, so antwortet die ersuchte Zentralbehörde nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Die Ersuchen werden von den zuständigen Behörden geprüft und an die Zentralbehörden gerichtet, die auch die Bearbeitung durchführen.

Bei Ersuchen zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren kann es sich beispielsweise handeln um

- Ersuchen einer zuständigen Verwaltung zum Zwecke eines nicht-strafrechtlichen Verfahrens,
- Ersuchen zu Überprüfungszwecken bei Personaleinstellungen,
- Ersuchen der betreffenden Person um Auskünfte zu ihren eigenen Strafregistereinträgen zum Zwecke eines nicht-strafrechtlichen Verfahrens,
- Ersuchen im Hinblick auf die Erlaubnis, bei Wahlen zu kandidieren.

Ersuchen können auch gestellt werden von

- einer Justizbehörde,
- der zuständigen Verwaltungsbehörde,
- der betroffenen Person im Hinblick auf Informationen zu ihren eigenen Strafregistereinträgen,
- dem Arbeitgeber.

Das Ersuchen enthält folgende Angaben:

- Angaben zur ersuchenden Behörde,
- Angaben zur Identität der betreffenden Person,
- Zweck des Ersuchens,
- weitere Informationen wie das Aktenzeichen, (erforderlichenfalls) Zustimmung der Person, auf die sich das Ersuchen bezieht, Dringlichkeit des Ersuchens, verschiedene Bemerkungen.

Die Informationen sollten so vollständig wie möglich sein, damit der ersuchte Mitgliedstaat das Ersuchen richtig bearbeiten kann. Vor Übermittlung des Ersuchens sollte geprüft werden, ob der ersuchte Mitgliedstaat bestimmte Angaben verlangt und welche Verfahren für die Überprüfung einer Identität angewandt werden.²

3.1.1. Antwortfristen

Nach Artikel 8 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI werden die Antworten auf Ersuchen einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu sämtlichen Zwecken der Zentralbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats unverzüglich und in jedem Fall innerhalb einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens übermittelt. Stammt das Ersuchen von einer Person, die Informationen aus ihrem Strafregister erhalten möchte, so beträgt die Frist 20 Arbeitstage ab Eingang des Ersuchens. Die oben genannten Fristen gelten für Ersuchen für die Zwecke eines Strafverfahrens sowie für andere Zwecke als einem Strafverfahren. Bei den Fristen wird von dem Kalender des ersuchten Mitgliedstaats ausgegangen und werden die gesetzlichen Feiertage sowie die arbeitsfreien Tage berücksichtigt. Eine Liste der gesetzlichen Feiertage der einzelnen Mitgliedstaaten liegt auf CIRCABC vor.

Die Nachricht "Termin für Antwort" ("Request Deadline") ermöglicht es dem ersuchten Mitgliedstaat, die gesetzliche Frist für die Antwort an den ersuchenden Mitgliedstaat zu übermitteln. Dieselbe Art von Nachricht wird für die Übermittlung der ursprünglichen gesetzlichen Frist sowie gegebenenfalls einer neuen Frist durch den Mitgliedstaat verwendet.

Weitere Informationen über den Umgang mit den Fristen in ECRIS liegen in den Abschnitten 6.1 und 6.1.2 der ECRIS Technical Specifications Business Analysis vor.

² Siehe Kapitel 4.3.

3.1.2. Anfrage abgewiesen

Die Nachricht "Anfrage abgewiesen" ("Request Denial") kann nur für die Antwort auf Ersuchen zu anderen Zwecken als zu einem Strafverfahren verwendet werden. Sie wird versandt, wenn der ersuchte Mitgliedstaat aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Richtlinien keine Antwort erteilen kann.³

• Z.B.: gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Richtlinien des ersuchten Mitgliedstaats kann dem Ersuchen zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren nicht entsprochen werden, da dazu die Zustimmung der betreffenden Person erforderlich ist.

3.1.3. Problem bei der Anfrage

Bei der Bearbeitung einer Anfrage sollten die Mitgliedstaaten ihre Systeme abfragen, um die Person, die die Anfrage betrifft, zu identifizieren. Die Nachricht "Problem bei Anfrage" (Request Problem) wird vom ersuchten Mitgliedstaat benutzt, um dem ersuchenden Mitgliedstaat mitzuteilen, dass die Anfrage nicht beantwortet werden kann. Eine derartige Nachricht kann in folgenden Fällen versandt werden:

- wenn die Person kein Staatsangehöriger des Mitgliedstaats ist (der ersuchte Mitgliedstaat ist sich absolut sicher, dass die Person seine Staatsangehörigkeit nicht besitzt oder dass die Person nicht existiert),
- wenn es die in der Anfrage übermittelten personenbezogenen Daten dem Mitgliedstaat nicht ermöglichen, eine Person eindeutig zu identifizieren (aufgrund der personenbezogenen Daten wurden mehrere Personen gefunden),
- wenn die Person verstorben ist,
- wenn die übermittelten Fingerabdrücke (soweit vorhanden) nicht der namentlichen Identität entsprechen.

Bei der Versendung der Nachricht "Problem bei Anfrage" muss dem ersuchenden Mitgliedstaat einer der oben angegebenen Gründe übermittelt werden. Diese Felder sind obligatorisch und haben vorgegebene Optionen, von denen eine ausgewählt werden muss.

_

In einigen Mitgliedstaaten werden bei der Antwort auf Ersuchen zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren die eigenen internen Richtlinien angewandt.

3.1.4. Anfragen nach zusätzlichen Informationen

Bei Eingang von Mitteilungen oder Anfragen muss eine einzige Person, auf die die in der Nachricht oder Anfrage enthaltenen Angaben zur Identität zutreffen, eindeutig und unmissverständlich identifiziert werden. Kann eine Person nicht identifiziert werden, so kann der benachrichtigte oder ersuchte Mitgliedstaat vom Urteilsstaat oder ersuchenden Mitgliedstaat mit der Nachricht "Zusätzliche ID-Info anfordern" ("Request Additional ID Info") zusätzliche Informationen zur Identität anfordern.

Die Anforderung zusätzlicher Informationen kann nach Eingang einer Nachricht oder Anfrage erfolgen. Eine Nachricht zur Anforderung zusätzlicher Informationen muss vom Urteilsstaat/ ersuchenden Staat entweder mit zusätzlichen Informationen oder mit der Mitteilung, dass keine zusätzlichen Informationen vorliegen, beantwortet werden. Im Interesse einer höheren Wahrscheinlichkeit, die betreffende Person zu finden, ist ein zusätzlicher Dialog zwischen den beiden betreffenden Mitgliedstaaten zu empfehlen.

- Beispiel: Die häufigste Anforderung zusätzlicher Informationen betrifft Angaben zur Identität. Um eine einzige Person in der Datenbank des ersuchten/benachrichtigten Mitgliedstaats eindeutig und unmissverständlich zu identifizieren, gibt die Zentralbehörde in der Anfrage nach zusätzlichen Informationen die Liste der Elemente zur Identifizierung an, die für eine eindeutige und unmissverständliche Identifizierung der Person nützlich sind.
- Der Ursprungsmitgliedstaat kann dann wie folgt antworten:
 - mit der Nachricht "Zusätzliche ID-Info" ("Additional ID Info Message"); diese Nachricht wird versandt, wenn zusätzliche Informationen vorliegen, und ermöglicht es dem Mitgliedstaat, der die Angaben angefordert hat, seine Suche nach der Person fortzusetzen,
 - o oder mit der Nachricht "Zusatzinformationen nicht verfügbar" ("Additional ID Info Unavailable"); diese Nachricht wird versandt, wenn keine zusätzlichen Informationen vorliegen, und der Mitgliedstaat, der darum ersucht hat, muss entscheiden, wie er auf der Grundlage der ursprünglichen Nachricht vorgehen wird.

Erhält der ersuchende Mitgliedstaat die Nachricht "Zusatzinformationen nicht verfügbar" als Antwort auf seine Anfrage nach zusätzlichen Informationen und kann die Nachricht oder Anfrage daher nicht bearbeitet werden, so sollte als Antwort die Nachricht "Problem bei Strafnachricht" ("Notification Problem") verwendet werden. Es ist nicht zu empfehlen, statt der Nachricht "Problem bei Strafnachricht" eine Nachricht über einen funktionellen Fehler zu senden.⁴

_

⁴ Siehe Kapitel 3.2.6

Können zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, so muss der Suchprozess nochmals durchgeführt werden. Der Benutzer wird auf die Anfrage folgendermaßen antworten:

- mit einer Antwort auf die Anfrage unabhängig davon, ob es zu übermittelnde Verurteilungen gibt,
- wenn die Person kein Staatsangehöriger des Mitgliedstaats ist, wird die Anfrage abgewiesen und die Nachricht "Problem bei Anfrage" versandt,
- wenn die Person verstorben ist, wird die Anfrage abgewiesen und die Nachricht "Problem bei Anfrage" versandt,
- wenn die vorgelegten Fingerabdrücke (soweit vorhanden) nicht mit der namentlichen Identität übereinstimmen, wird die Anfrage abgewiesen und die Nachricht "Problem bei Anfrage" versandt,
- wenn mehrere Personen festgestellt wurden, auf die die vorgelegten Informationen zur Identifizierung zutreffen, wird die Anfrage abgewiesen und die Nachricht "Problem bei Anfrage" versandt.

Laut der Rechtsgrundlage des ECRIS und den technischen Spezifikationen wird eine neue Frist nur vorgesehen, wenn zusätzliche Informationen vorgelegt werden. Liegen keine zusätzlichen Informationen vor, so sendet das System eine neue Nachricht zur Frist, die jedoch an demselben ursprünglichen Datum abläuft.

Die Endnutzer in den Zentralbehörden sollten nicht für dieselbe Art zusätzlicher Informationen Mehrfachanfragen versenden. Das Versenden mehrerer Anfragen für unterschiedliche Arten zusätzlicher Informationen wird jedoch unterstützt und kann angewandt werden.

• Z.B.: es könnte eine Anfrage nach zusätzlichen Informationen über einen etwaigen Aliasnamen oder ein etwaiges Pseudonym versandt werden, dem eine zweite Anfrage nach zusätzlichen Informationen über den Zweck des Ersuchens folgen würde.

3.1.5. Antwort auf eine Anfrage

Der ersuchte Mitgliedstaat sendet die Nachricht "Antwort auf Anfrage" ("Request Response") an den ersuchenden Mitgliedstaat, um die dem nationalen Strafregister entnommenen Informationen über Verurteilungen zu übermitteln. Die Nachricht "Antwort auf Anfrage" sollte nur versandt werden, wenn die Anfrage bearbeitet werden kann und eine einzige Person gefunden wurde, die den Angaben zur Identität entspricht.

Eine Antwort auf ein Ersuchen zum Zwecke eines Strafverfahrens sollte folgende Angaben enthalten:

- die Angaben zur Identität der Person, wie sie im Strafregister des ersuchten Mitgliedstaats gefunden wurden (soweit vorhanden),
- im Herkunftsmitgliedstaat ergangene Verurteilungen, die in das Strafregister eingetragen wurden,

- in anderen Mitgliedstaaten ergangene Verurteilungen, die nach dem 27. April 2012 gemäß Artikel 4 übermittelt und gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 gespeichert wurden,
- in anderen Mitgliedstaaten ergangene Verurteilungen, die bis zum 27. April 2012 übermittelt und im Strafregister eingetragen wurden,
- in Drittländern ergangene Verurteilungen, die übermittelt und im Strafregister eingetragen wurden.

3.2. Mitteilungen

In den Artikeln 4, 5 und 11 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates ist das Verfahren für die Übermittlung von Mitteilungen festgelegt. Danach muss der Urteilsmitgliedstaat die Zentralbehörde des/der Herkunftsmitgliedstaats/staaten über alle Verurteilungen, die in seinem Hoheitsgebiet gegen diese Person ergangen sind, sowie spätere Änderungen oder Streichungen von Informationen, die die Informationen über diese Verurteilungen betreffen, unterrichten. Besitzt die verurteilte Person die Staatsangehörigkeit mehrerer Mitgliedstaaten, so ergeht diese Mitteilung an jeden dieser Mitgliedstaaten.

Des Weiteren sind die Mitgliedstaaten aufgrund des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates verpflichtet, die Einzelheiten der Mitteilung für eine Weiterübermittlung zu speichern, obwohl nicht angegeben ist, wo diese Informationen gespeichert werden sollten. Die Verurteilungen müssen nicht unbedingt im Strafregister des Mitgliedstaats gespeichert werden, wenn die Verurteilung normalerweise nicht im Strafregister auf nationaler Ebene gespeichert würde.

Alle Nachrichten werden gemäß der nationalen ECRIS-Software eines Mitgliedstaats eingegeben und übermittelt. Die Informationen sollten so vollständig und genau wie möglich sein, damit der empfangende Mitgliedstaat die Informationen richtig bearbeiten kann.

Obwohl es bei der Übermittlung von Mitteilungen keine Rechtsgrundlage für Fristen gibt, liegt aufgrund einer Regel in der ECRIS-Software eine Frist von 30 Kalendertagen fest, an deren Ende der Dialog für die Nachricht über die Mitteilung von dem Urteilsmitgliedstaat als beendet betrachtet werden kann. Auf diese Weise kommt es nicht zu Dialogen, die auf unbestimmte Zeit ohne Antwort bleiben, und können der Austausch und die Erhebung von Statistiken über Mitteilungen im Rahmen des ECRIS kontrolliert werden.

Die einzelnen Arbeitsabläufe für den Mitteilungsprozess sind den Abschnitten 5.2.1 und 5.2.8 der ECRIS Technical Specifications Business Analysis zu entnehmen.

3.2.1. Strafnachricht

Die "Strafnachricht" ("Notification Message") ist die erste Nachricht im Mitteilungsprozess. Sie enthält Informationen über Verurteilungen sowie über spätere Änderungen oder Streichungen. Sie wird vom Urteilsmitgliedstaat an den/die Herkunftsmitgliedstaat(en) versandt. Sie bezieht sich auf eine einzige verurteilte Person und enthält Angaben über eine einzige Verurteilung. Die für die Übermittlung von Strafnachrichten erforderlichen obligatorischen Informationen sind Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI zu entnehmen und sind in Abschnitt 3.3 dieses Handbuchs im Einzelnen aufgeführt. Auch andere Informationen können den Mitgliedstaaten dabei helfen, eine Person eindeutig und unmissverständlich zu identifizieren (Siehe Abschnitt 4.3 dieses Handbuchs).

3.2.2. Mitteilung späterer Änderungen

Werden Informationen im Strafregister des Urteilsmitgliedstaats später Änderungen unterzogen (Amnestie, Strafumwandlung, Widerruf einer Strafaussetzung oder eines Straferlasses) und betreffen diese Informationen über die Verurteilung eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten besitzt, so sollten die Herkunftsmitgliedstaaten ausnahmslos in Kenntnis gesetzt werden. Dies ist in Artikel 5 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates niedergelegt.

In der Mitteilung ist anzugeben, dass es sich um die Aktualisierung einer zuvor entweder manuell, durch NJR oder durch ECRIS mitgeteilten Verurteilung handelt. Solche späteren Änderungen einer Verurteilung müssen mit Hilfe der richtigen ECRIS-Parameter für die Entscheidung und "Art der Änderung" ("change type") mitgeteilt werden. Es wird empfohlen, keine unstrukturierten Bemerkungen zu verwenden.

Aktualisierungen können vorgenommen werden im

- "Schnappschuss"-Modus: hier wird nur die letzte Aktualisierung der Informationen über die Verurteilungen gezeigt, oder
- im "historischen" Modus: hier wird dem Herkunftsmitgliedstaat die gesamte Geschichte der Verurteilung, auf die sich die Aktualisierung bezieht, einschließlich der letzten Aktualisierung übermittelt.

3.2.3. Nachricht über das Enddatum der Speicherung

Das Enddatum der Speicherung kann in der ersten Strafnachricht, in der über die Verurteilung informiert wird, mit Hilfe der Option "Enddatum der Speicherung" ("Retention Period End Date") angegeben werden. Nach Ablauf der Speicherzeit kann der Urteilsmitgliedstaat den/die Herkunftsmitgliedstaat(en) mit Hilfe des Parameters "ERP – Enddatum der Speicherung" unterrichten. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt 8.10 der ECRIS Technical Specifications Business Analysis zu entnehmen.

Die meisten Mitgliedstaaten haben angegeben, dass sie diese Mitteilung am ersten Tag versenden werden, an dem die Verurteilung nicht mehr im Strafregister erscheint.

• Beispielsweise wird bei einer Verurteilung, die bis zum 10. Juli 2025 gespeichert wird, die Nachricht am 11. Juli 2025 versandt werden.

3.2.4. Mitteilung der Bildung einer Gesamtstrafe

Die Bildung einer Gesamtstrafe ist eine Änderung, bei der mehrere Strafen zusammengefasst und durch eine einzige Strafe ersetzt werden, die sich auf mehrere Verurteilungen beziehen kann. Mehrere Verurteilungen dürfen nicht in einer einzigen Strafnachricht zusammengefasst werden, und folgende Vorgehensweise sollte beachtet werden:

- Eine Strafnachricht über diese neue Verurteilung wird versendet (mit oder ohne Straftaten), in der die Bildung einer Gesamtstrafe angegeben ist, und mit Hilfe des einschlägigen einzigen technischen Identifikators wird auf frühere Verurteilungen verwiesen.
- Jede Verurteilung, auf die sich die Bildung der Gesamtstrafe bezieht, wird anschließend durch die Versendung einer gesonderten Strafnachricht für jede dieser Verurteilungen mitgeteilt.

Beispiel: Gegen die Person X erging ein Urteil, das sich auf zwei Straftaten bezieht, für die sie 5 Strafen erhalten hat. Später sind 6 Entscheidungen ergangen, die sich folgendermaßen auf die 5 Strafen beziehen:

- 1. i- Bildung einer Gesamtstrafe
- 2. h-Widerruf der Aussetzung der Strafe/Maßnahme
- 3. j- Unterbrechung der Vollstreckung/Aufschub der Strafe/Maßnahme
- 4. q- Aussetzung des Strafrests zur Bewährung (vorzeitige Entlassung einer Person aus der Haft unter bestimmten Bedingungen)
- 5. n- Beendigung der Strafe
- 6. r- Rehabilitierung (mit oder ohne Entfernung der Verurteilung aus dem Strafregister).

Für die Versendung einer Nachricht über ECRIS, die eine Verurteilung enthält, gilt Folgendes:

- Die ENTSCHEIDUNG muss sich auf die VERURTEILUNG beziehen, wenn eine solche existiert (bei der ersten Nachricht kann eine Pseudoentscheidung übermittelt werden),
- die STRAFTAT(EN) muss (müssen) sich auf die ENTSCHEIDUNG beziehen,
- die STRAFE(N) muss (müssen) sich auf die STRAFTAT(EN) beziehen.

Anmerkung: dies ist ein fiktives Beispiel, das sich nicht auf eine wirkliche Person, sondern auf ein mögliches Gesamtstrafenszenario bezieht.

Würde die Gesamtstrafe ohne Angaben über die Straftaten übermittelt, so müsste sie als Aktualisierungsnachricht versandt werden, die an die ECRIS-ID der vorherigen Nachricht anknüpft. Dennoch gibt es Fälle, in denen ein Land unter Umständen abwartet (etwa in dem Wissen, dass eine Person einen Monat später vor Gericht gestellt wird) und alle Informationen auf einmal übermittelt. In diesem Fall würde die Nachricht nicht nur alle Angaben über die ursprüngliche Verurteilung, die Entscheidung, die Straftat und die Strafen, sondern auch das Datum einer weiteren Entscheidung mit einer Endstrafe enthalten, die die zuvor verhängten Strafen ersetzt.

3.2.5. Empfangsbestätigung zur Strafnachricht

Die Nachricht "Empfangsbestätigung zur Strafnachricht" ("Notification Receipt") wird von dem Herkunftsmitgliedstaat verwendet, um dem Urteilsmitgliedstaat den Empfang der Informationen zu bestätigen. Gegebenenfalls wird dem Urteilsmitgliedstaat durch "Empfangsbestätigung zur Strafnachricht" auch mitgeteilt, dass eine Person durch die Übereinstimmung der übermittelten Identitätsangaben eindeutig und unmissverständlich identifiziert wurde. Unter diesen Umständen werden der oder die Herkunftsmitgliedstaat(en) die Angaben der Nachricht zwecks Weiterleitung speichern und dem Urteilsmitgliedstaat den Empfang der Informationen bestätigen.

Bei der Versendung einer "Empfangsbestätigung zur Strafnachricht" können die Identitätsangaben einer Person, mit der ein Mitgliedstaat eine Strafnachricht verknüpft hat, beigefügt werden. So kann der Urteilsmitgliedstaat über die im Herkunftsmitgliedstaat verwendete namentliche Identität informiert werden, was hilfreich sein kann, wenn in der ursprünglichen Strafnachricht unzutreffende oder unvollständige Angaben gemacht wurden.

3.2.6. Problem bei Strafnachricht

Die Nachricht "Problem bei Strafnachricht" (Notification Problem) wird vom Herkunftsmitgliedstaat verwendet, um dem Urteilsmitgliedstaat mitzuteilen, dass die zuvor übermittelten Informationen aufgrund eines Problems nicht verarbeitet und insbesondere nicht zwecks Weiterleitung gespeichert werden können. Bei der Versendung der Nachricht "Problem bei Strafnachricht" sollte aus vier vorgegebenen Optionen ein Grund ausgewählt werden:

- Die Person besitzt nicht die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats.
- Die Person ist verstorben.
- Die übermittelten Fingerabdrücke (soweit vorhanden) entsprechen nicht der übermittelten namentlichen Identität.
- Es wurden mehrere Personen identifiziert.

Die Nachricht "Problem bei Strafnachricht" sollte nur versandt werden, wenn ein Mitgliedstaat beabsichtigt, die Angaben der Nachricht nicht zwecks Weiterleitung zu speichern. Die Nachricht "Problem bei Strafnachricht" ist eine abschließende Nachricht, und daher sollte keine Empfangsbestätigung erwartet werden. Wenn dem Urteilsmitgliedstaat mitgeteilt wird, warum eine Nachricht nicht gespeichert werden kann, kann er dies in künftigen Fällen berücksichtigen. Dadurch kann die Anzahl der abgewiesenen Nachrichten gesenkt werden. Werden keine Gründe mitgeteilt, obwohl später noch eine Änderung übermittelt werden könnte, so tritt ein Problem auf, wenn die ursprüngliche Nachricht vom empfangenden Mitgliedstaat nicht gespeichert wurde.

Die Verwendung der Nachricht über einen funktionellen Fehler und des Codes « MAN-1 » zur Abweisung einer Nachricht bedeutet, dass die empfangenen Daten unbrauchbar sind. Diese Fälle sind problematisch, da keine ausreichenden Informationen über den Grund der Abweisung angegeben werden. Kann eine Nachricht nicht verarbeitet werden, so sollte darauf mit der strukturierten Nachricht "Problem bei Strafnachricht" hingewiesen werden, wobei einer der vorgegebenen Gründe ausgewählt wird.

Die Nachricht über einen funktionellen Fehler mit dem Code « MAN-1 » sollte nur in äußerst seltenen Fällen verwendet werden, wenn die Angaben in der Strafnachricht keinen Sinn ergeben, wobei das Feld für Bemerkungen für eine nähere Erläuterung des Problems genutzt wird.

3.2.7. Stornonachricht

Eine Stornonachricht ("Cancellation Message") dient der Annullierung einer irrtümlich versandten ECRIS-Nachricht. Eine Stornonachricht wird aus folgenden Gründen versandt:

- Die Nachricht wurde versehentlich an den falschen Mitgliedstaat versandt.
- Ein Nutzer hat bei der Beantwortung einer Anfrage Informationen über die Verurteilung einer anderen Person als derjenigen herangezogen und übermittelt, auf die sich die Anfrage bezieht
- Ein Nutzer hat eine Nachricht mit unzutreffenden Angaben zur Person erstellt und übermittelt.
- Ein Nutzer hat die Nachricht "Problem bei Strafnachricht" mit der Angabe übermittelt, dass die Person verstorben ist, und stellt später fest, dass dies nicht zutrifft.

Die Fristen für die Versendung einer Stornonachricht hängen von der Art der zu annullierenden Nachricht ab. Eine Anfrage kann abhängig vom Grund für die Anfrage innerhalb der festgesetzten Frist von 10 oder 20 Werktagen annulliert werden. Eine Antwort auf eine Anfrage kann bis zu 7 Tagen nach Fristablauf annulliert werden. Nachrichten und Antworten auf Nachrichten können innerhalb von 30 Tagen annulliert werden.

_

⁵ Siehe Kapitel 3.1.1.

3.3. Obligatorische Informationen und fakultative Informationen zum Austausch, zur Speicherung und zur Weiterleitung

Nach Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates übermittelt die Zentralbehörde des Urteilsmitgliedstaats die nachstehend aufgeführten obligatorischen Informationen, außer wenn diese Informationen der Zentralbehörde in Einzelfällen nicht bekannt sind. Außerdem werden im Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates die zusätzlichen und fakultativen Informationen aufgeführt, die übermittelt werden können, wenn sie vorliegen.

Obligatorische Informationen zu der Person, gegen die die Verurteilung ergangen ist -

- vollständiger Name,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort (Stadt und Staat),
- Geschlecht,
- Staatsangehörigkeit,
- (gegebenenfalls) frühere/r Name/n.

Obligatorische Informationen zur Art der Verurteilung -

- Datum der Verurteilung,
- Bezeichnung des Gerichts,
- Datum, an dem die Entscheidung rechtskräftig wurde.

Obligatorische Informationen über die der Verurteilung zugrunde liegende Straftat -

- Datum der dem Urteil zugrunde liegenden Straftat,
- Bezeichnung oder rechtliche Qualifikation der Straftat sowie Bezugnahme auf die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Obligatorische Informationen zum Inhalt der Verurteilung -

- Hauptstrafe,
- etwaige zusätzliche Strafen,
- Maßnahmen der Besserung und Sicherung,
- Folgeentscheidungen, die die Vollstreckung der Strafe abändern.

Fakultative Informationen, die übermittelt werden können, wenn sie in das Strafregister eingetragen sind:

- die Namen der Eltern der verurteilten Person,
- das Aktenzeichen des Urteils,
- der Ort der Tatbegehung,
- Rechtsverluste, die sich aus der Verurteilung ergeben.

Zusätzliche Informationen, die übermittelt werden können, wenn sie der Zentralbehörde zur Verfügung stehen:

- die Identitätsnummer der verurteilten Person oder die Art und Nummer des Identitätsdokuments der Person,
- Fingerabdrücke der betreffenden Person,
- gegebenenfalls Pseudonym und/oder Aliasname.

Nach dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates können die Mitgliedstaaten ferner bei der Übermittlung der Daten angeben, ob die Informationen vom empfangenden Mitgliedstaat an einen andern Mitgliedstaat zu anderen Zwecken als zu einem Strafverfahren weitergeleitet werden dürfen.

Andere Informationen, die für den ersuchten Mitgliedstaat hilfreich sein könnten, sind auf CIRCABC angegeben, wo die länderspezifischen Anforderungen für die Identifizierung im Einzelnen aufgeführt sind. Zu näheren Einzelheiten über die Abfrage der nationalen Register aufgrund von übermittelten Angaben zur Person siehe die Abschnitte 5.4 bis 5.4.8 der ECRIS Technical Specifications Business Analysis.

3.4. Verwendung von Parametern

Parameter ermöglichen den vollständig automatisierten Austausch und sind zu verwenden, wo immer dies erforderlich und anwendbar ist. Dadurch wird vermieden, dass in das Feld für Bemerkungen zusätzliche Informationen aufgenommen werden müssen, wodurch sich wiederum manuelle Eingriffe erübrigen. Parameter werden beispielsweise verwendet, um bestimmte Bedingungen zu bezeichnen, die für Straftaten und Strafen gelten, und zwar entweder zu Anfang oder als "Art der Änderung", wenn der Mitteilungsprozess zur Information über spätere Änderungen einer Entscheidung genutzt wird.

Bei späteren Änderungen sollte die Änderung der Information über die vorherige Verurteilung hinzugefügt werden, die mittels des einzigen Identifikators in ECRIS ermittelt wird; dann werden eine neue Einheit "Entscheidung" sowie die entsprechenden Bezüge zu den Straftaten und Strafen hinzugefügt. Dies ist der Übermittlung einer neuen Strafnachricht vorzuziehen, die den falschen Eindruck erwecken könnte, dass es sich um eine völlig neue Verurteilung handelt. Umfassende Beispiele sind Abschnitt 8.1.2 der ECRIS Technical Specifications Business Analysis zu entnehmen.

Beispiel: Hat eine Person in Bezug auf den Straftatbestand des Raubes Beihilfe und Vorschub geleistet, so sollte die dem Raub entsprechende Straftat mit dem ihr zugeordneten Parameter "H" (Gehilfe oder Anstifter/Organisator, Verschwörer) in ECRIS eingetragen werden.

- Diese Person erhält wegen Raubes eine Haftstrafe von zwei Jahren, die für sechs Monate ausgesetzt wird. An diesem Punkt sollte der Parameter "a" (ausgesetzte Strafe/Maßnahme) mit der Verurteilung verknüpft werden. Die Strafe würde sich dann in zwei Teilen lesen:
 - Strafe 2 Jahre Haft
 - Parameter f
 ür sechs Monate ausgesetzt

Später wird die Person für diese Straftat begnadigt. Dies sollte mit dem Parameter "o" in Verbindung mit der ursprünglichen Verurteilung mitgeteilt werden.

Es ist wichtig, dass der Unterschied zwischen Strafen und Parametern verstanden und sichergestellt wird, dass Parameter nicht fälschlich als Strafen übermittelt werden. Ein weiteres Beispiel hierfür ist die Definition der Sanktion als Strafe oder Maßnahme. Wie in der nachstehenden Tabelle ausführlich dargestellt, sollte der Parameter "ø" für eine Strafe und der Parameter "m" für eine Maßnahme verwendet werden. Diese Parameter werden zur Beschreibung der Art der Sanktion verwendet.

Anhang B des Beschlusses 2009/316/JI des Rates enthält eine Liste von Parametern, die für Eigenschaften in ECRIS verwendet werden können, wenn weitere Informationen über bestimmte Einzelheiten erteilt werden müssen. In der nachstehenden Tabelle sind diese Parameter aufgeführt. In den Abschnitten 3.7 bis 3.13 und 7.3.10 bis 7.3.14 der ECRIS Technical Specifications Business Analysis werden Beispiele dafür genannt, wo Parameter auf Sanktionen angewandt werden, und werden diese auf spezielle Szenarios angewandt. Eine Tabelle mit einer Liste dieser Parameter ist nachstehend wiedergegeben.

Tabelle 1 Parameter

Paran	Parameter für Straftaten	
M	Täter	
Н	Gehilfe oder Anstifter/Organisator, Verschwörer	
C	Vollendete Straftat	
A	Versuch oder Vorbereitung	
Ø	Keine Angaben	
S	Schuldausschließungsgrund / Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit	
R	Wiederholungstat	
Parameter für Strafen		
Ø	Strafe	
m	Maßnahme	
a	Ausgesetzte Strafe/Maßnahme	
b	Teilweise ausgesetzte Strafe/Maßnahme	
c	Zur Bewährung ausgesetzte Strafe/Maßnahme	
d	Teilweise zur Bewährung ausgesetzte Strafe/Maßnahme	
e	Umwandlung der Strafe/Maßnahme	
f	Als Hauptstrafe verhängte alternative Strafe/Maßnahme	
g	Alternative Strafe/Maßnahme bei Missachtung der Hauptstrafe	

h	Widerruf der Aussetzung der Strafe/Maßnahme
I	Bildung einer Gesamtstrafe
j	Unterbrechung der Vollstreckung/Aufschub der Strafe/Maßnahme (1)
k	Straferlass
1	Erlass der ausgesetzten Strafe
n	Beendigung der Strafe
0	Begnadigung
p	Amnestie
q	Aussetzung des Strafrests zur Bewährung (vorzeitige Entlassung einer Person aus der Haft
	unter bestimmten Bedingungen)
r	Rehabilitierung (mit oder ohne Entfernung der Verurteilung aus dem Strafregister)
S	Spezifische Strafe oder Maßnahme für Minderjährige
t	Nicht strafrechtliche Entscheidung (2)
erp	Ablauf der Aufbewahrungszeit

Anmerkung:

- (1) Führt nicht dazu, dass die Vollstreckung der Strafe vermieden wird.
- (2) Dieser Parameter wird nur angegeben, wenn diese Information auf Ersuchen des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt, erteilt wird.

3.4.1. Verwendung des Werts "UNBEKANNT"

Der Wert "UNBEKANNT" ("UNKNOWN"), auch als Pseudowert bezeichnet, kann in allen obligatorischen Feldern verwendet werden, was jedoch möglichst zu vermeiden ist. ECRIS wurde so konzipiert, dass es auf der Grundlage gemeinsamer Faktoren, die im Hinblick auf einen erfolgreichen Austausch von jedem Mitgliedstaat verlangt werden, erhebliche Mengen kodierter und standardisierter Informationen aufnehmen kann.

Zwar muss vielleicht gelegentlich und in Ausnahmefällen die Option "UNBEKANNT" verwendet werden, jedoch sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, in jedes ECRIS-Feld die erforderliche Information einzugeben, wenn sie in der Lage dazu sind.

3.5. Verwendung des Felds für Bemerkungen

Das in ECRIS vorgesehene Feld für Bemerkungen ist für einfachen Freitext gedacht und kann alle zusätzlichen verschiedenartigen Informationen enthalten, die die übermittelnde Zentralbehörde der empfangenden Zentralbehörde über die Nachricht oder Einheit zuleiten möchte und die in kein anderes Informationsfeld eingegeben werden konnte.

Das Feld für Bemerkungen muss unbedingt richtig benutzt werden. Die Mitgliedstaaten müssen die strukturierten Datenelemente benutzen und dürfen das Feld für Bemerkungen nur für Informationen verwenden, für die kein geeigneter Platzhalter vorgesehen ist. Das Feld für Bemerkungen sollte nur für eine nähere Beschreibung oder Klarstellung der konkreten späteren Entscheidung verwendet werden, wenn der Mitgliedstaat den Parameter "Art der Änderung" nicht für präzise genug hält.

• Beispiel: für eine spätere Entscheidung über die Begnadigung einer Person ist der am besten geeignete und in ECRIS vorgegebene Parameter für die Art der Änderung, nämlich "o", zu

verwenden.

• Beispiel: Bei der Anwendung der Sanktion "2001 - Verbot, bestimmte Orte aufzusuchen" sollte das Feld für Bemerkungen verwendet werden, um Angaben zu den Orten mitzuteilen, die die Person nicht aufsuchen darf.

3.6. Austausch von Fingerabdrücken

Nach Absatz 11 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates werden Fingerabdrücke übermittelt, wenn sie den Zentralbehörden zur Verfügung stehen (zusätzliche Informationen). Bei Fingerabdrücken handelt es sich um fakultative Informationen, und daher werden nicht alle Mitgliedstaaten von sich aus Fingerabdrücke übermitteln. Durch ECRIS werden Fingerabdrücke mittels NIST-Dateien (National Institute of Standards and Technology) ausgetauscht.



Gibt ein Mitgliedstaat an, dass Fingerabdrücke nach dem Pushverfahren ausgetauscht werden, so bedeutet dies, dass der Endpunkt des Zielmitgliedstaats den Austausch von Fingerabdrücken uneingeschränkt unterstützt. Daher werden die NIST-Dateien direkt allen ausgehenden ECRIS-Nachrichten an diesen Mitgliedstaat beigefügt.

Gibt ein Mitgliedstaat an, dass Fingerabdrücke nach dem Pullverfahren ausgetauscht werden, so bedeutet dies, dass der Endpunkt des Zielmitgliedstaats den Austausch von Fingerabdrücken unterstützt, NIST-Dateien jedoch erst akzeptieren kann, nachdem er ausdrücklich um sie ersucht hat. In diesem Fall werden die NIST-Dateien nicht direkt allen ausgehenden ECRIS-Nachrichten an diesen Mitgliedstaat beigefügt. Die NIST-Dateien werden dem empfangenden Mitgliedstaat erst übermittelt, nachdem er ausdrücklich mittels der Nachricht "Anforderung zusätzlicher Informationen" ("Request for Additional Information") um die elektronischen Fingerabdrücke ersucht hat.

- Beispiel 1: Mitgliedstaat 1 sendet eine Mitteilung mit beigefügten Fingerabdrücken an Mitgliedstaat 2. Mitgliedstaat 2 wendet auf Fingerabdrücke das Pullverfahren an; daher erhält er bei Empfang der Mitteilung den Hinweis, dass Fingerabdrücke vorhanden sind. Später kann Mitgliedstaat 2 als Antwort auf eine Anforderung zusätzlicher Informationen die beigefügten Fingerabdrücke erhalten.
- Beispiel 2: Mitgliedstaat 2 übermittelt Mitgliedstaat 1, der auf Fingerabdrücke das Pushverfahren anwendet, eine Nachricht, und Mitgliedstaat 1 erhält bei Eingang der Nachricht automatisch die Datei.

3.7. Drittstaatsangehörige

Der Begriff Drittstaatsangehörige (TCN) bezieht sich auf alle Personen, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats und somit nicht EU-Bürger sind. Dieser Begriff kann auch für eine Person verwendet werden, die als staatenlos gilt und deren Herkunftsland nicht ermittelt werden kann.

Artikel 7 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates über die Beantwortung eines Ersuchens um Informationen über Verurteilungen impliziert, dass Ersuchen sich nicht auf EU-Staatsangehörige beschränken; sie können Drittstaatsangehörige oder Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaats betreffen. Ersuchen und die Antworten auf derartige Ersuchen müssen mit dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats im Einklang stehen. Unter bestimmten Umständen kann sich ein derartiges Ersuchen für einen Mitgliedstaat als notwendig erweisen. Ein Mitgliedstaat kann ein Ersuchen in Bezug auf einen Drittstaatsangehörigen als angezeigt erachten, wenn bekannt ist, dass die vom Ersuchen betroffene Person entweder in diesem Land ansässig war oder wichtige Bindungen zu diesem Land hat. Es wird davon ausgegangen, dass die ersuchenden Behörden der Mitgliedstaaten nur Ersuchen betreffend Drittstaatsangehörige vorlegen, wenn sie aus guten Gründen erwarten, dass der ersuchte Mitgliedstaat Informationen über diese Person besitzen könnte.

• Beispiel: Eine Person, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, wird in EU-Mitgliedstaat 1 verurteilt und sagt bei der Polizei aus, dass sie 5 Jahre lang in einem anderen EU-Mitgliedstaat 2 gelebt hat. Mitgliedstaat 1 kann diese Information nutzen, um aufgrund der Annahme, dass die Person während ihres längeren Aufenthalts dort vielleicht auch verurteilt wurde, ein Ersuchen an Mitgliedstaat 2 zu richten.

Die Gemeinsamen Referenztabellen mit der Auflistung der vorgegebenen Optionen für Länder enthalten alle bekannten Länder und eine besondere Option für Staatenlose. Somit kann in Bezug auf Drittstaatsangehörige die Staatsangehörigkeit korrekt eingegeben werden.

3.8. Ersuchen in Bezug auf einen Staatsangehörigen eines anderen EU-Mitgliedstaats

In Abschnitt 5.3.2 der ECRIS Technical Specifications Business Analysis wird erläutert, dass ein Ersuchen an die Zentralbehörde eines Mitgliedstaats gerichtet werden kann, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person nicht besitzt. Dies könnte der Fall sein, wenn der Herkunftsmitgliedstaat in Beantwortung eines Ersuchens zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren das ersuchende Land darüber informiert, dass in einem anderen Mitgliedstaat Verurteilungen ergangen sind.

Vor der Einführung des ECRIS gab es keine Verpflichtung, dem Herkunftsmitgliedstaat Verurteilungen im Ausland zu übermitteln. Daher ist es möglich, dass dem Herkunftsmitgliedstaat bestimmte Mitteilungen einschließlich der damit zusammenhängenden Aktualisierungen nicht übermittelt worden sind.

Beispiel: Ein Staatsangehöriger des Mitgliedstaats 1 wird im Mitgliedstaat 2 verurteilt. Gegen ihn läuft nun ein Strafverfahren im Mitgliedstaat 3, der glaubt, dass es im Mitgliedstaat 2 zu Verurteilungen gekommen ist. Als er ein Ersuchen an Mitgliedstaat 1, das Herkunftsland, richtet, erhält er die Antwort: "keine Verurteilungen".

Dies wäre der Fall, wenn ein Mitgliedstaat ein Ersuchen betreffend Verurteilungen in einem Mitgliedstaat, in dem eine Person verurteilt wurde, vorlegen möchte und dem Herkunftsmitgliedstaat die Informationen nicht übermittelt wurden. Diese Art von Ersuchen ist weder in der ECRIS Technical Specifications Business Analysis noch im Beschluss 2009/316/JI des Rates noch im Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vorgesehen.

Derartige Fälle sind kompliziert, und in der ECRIS-Expertensitzung vom Februar 2013 wurden zwei mögliche Lösungen erörtert:

- Option 1 Wenn der ersuchende Mitgliedstaat begründeterweise davon ausgeht, dass das Urteilsland Informationen über eine bestimmte Person besitzt, kann ein Ersuchen an das Urteilsland gerichtet werden. Daraufhin übermittelt das Urteilsland das Urteil und sendet eine neue Nachricht an den Herkunftsmitgliedstaat.
- Option 2 Der ersuchende Mitgliedstaat teilt dem Herkunftsland mit, dass er begründeterweise davon ausgeht, dass ein anderes Land Urteile über einen seiner Staatsangehörigen verhängt hat, die ihm nicht vorliegen. Der Herkunftsmitgliedstaat richtet dann ein Ersuchen an das Urteilsland und leitet später die Informationen an das Land weiter, von dem das Ersuchen ursprünglich ausging.

Anzuraten ist eine bilaterale Kommunikation, damit der beste Weg zum Erhalt der Informationen über das Urteil gewährleistet ist.

3.9. Bedingungen für die Verwendung personenbezogener Daten

In Artikel 9 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI sind einige Grundsätze für die Weiterverwendung personenbezogener Daten niedergelegt, die durch den Austausch von Informationen über Verurteilungen erlangt wurden. Diese Grundsätze betreffen drei Hauptbereiche:

- 1) die Verwendung der erlangten personenbezogenen Daten für Strafverfahrenszwecke und für andere Zwecke als ein Strafverfahren,
- 2) die Verwendung personenbezogener Daten, um einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen,
- 3) die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer.

In Artikel 9 ist in erster Linie Folgendes festgelegt:

- Personenbezogene Daten, die für die Zwecke eines Strafverfahrens mitgeteilt werden, dürfen von dem ersuchenden Mitgliedstaat ausschließlich für die Zwecke des Strafverfahrens verwendet werden, für das sie erbeten wurden.
- Personenbezogene Daten, die für andere Zwecke als ein Strafverfahren übermittelt werden, dürfen von dem ersuchenden Mitgliedstaat nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts ausschließlich für die Zwecke, für die sie erbeten wurden, verwendet werden.
- Von den Mitgliedstaaten f\u00fcr andere Zwecke als ein Strafverfahren erhaltene Daten m\u00fcssen unter Beachtung der vom ersuchten Mitgliedstaat genannten Beschr\u00e4nkungen verwendet werden
- Ungeachtet dessen dürfen personenbezogene Daten vom ersuchenden Mitgliedstaat verwendet werden, um einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen.
- Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 ("Pflichten des Herkunftsmitgliedstaats") erhaltene personenbezogene Daten, die einem Drittland gemäß Artikel 7 ("Beantwortung eines Ersuchens um Informationen über Verurteilungen") übermittelt werden, den gleichen Verwendungsbeschränkungen unterliegen, die für den ersuchenden Mitgliedstaat gelten.
- Sie weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten, die einem Drittland für die Zwecke eines Strafverfahrens übermittelt werden, von diesem Drittland ausschließlich für Strafverfahrenszwecke weiterverwendet werden dürfen.

Die Bedingungen des Artikels 9 für die Verwendung personenbezogener Daten gelten nicht für personenbezogene Daten, die von einem Mitgliedstaat in Anwendung dieses Rahmenbeschlusses erlangt wurden und von diesem Mitgliedstaat stammen.

3.10. Übersetzung

Die Aufnahme von Referenztabellen und standardisierten Informationselementen in ECRIS bietet die Möglichkeit für die automatische Übersetzung bestimmter Angaben.

Bietet das ECRIS-System keine automatische Übersetzung an, so können Nachrichten vom Urteilsmitgliedstaat in einer Sprache eingehen, die nicht zu den Amtssprachen des Herkunftsstaats bzw. der Herkunftsstaaten gehört. Die Nachricht muss vom Empfängermitgliedstaat unter Umständen übersetzt werden, bevor seine Zentralbehörde sie verwerten kann, z.B. vor der Aufnahme der Informationen ins nationale Strafregister.

Nachrichten müssen in der Amtssprache bzw. in einer der Amtssprachen des Urteilsmitgliedstaats übermittelt werden.

Ersuchen müssen in einer der Amtssprachen des ersuchten Mitgliedstaats übermittelt werden. Der ersuchte Mitgliedstaat antwortet in einer seiner Amtssprachen oder in einer anderen, von beiden Mitgliedstaaten akzeptierten Sprache. Sind strafrechtliche Verurteilungen durch einen dritten Mitgliedstaat im Herkunftsmitgliedstaat/in den Herkunftsmitgliedstaaten gespeichert, so müssen diese vor der Weiterübermittlung unter Umständen in eine Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats oder in eine andere, sowohl vom ersuchten als auch vom ersuchenden Mitgliedstaat akzeptierte Sprache übersetzt werden.

Eine Tabelle der Sprachen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten akzeptiert werden, liegt auf CIRCABC vor. Englisch wird in allen EU-Mitgliedstaaten in zunehmendem Maße akzeptiert, was auch aus der Tabelle hervorgeht.⁶

_

⁶ Siehe Kapitel 4.2.

4. LÄNDERSPEZIFISCHE INFORMATIONEN

Dieser Abschnitt des Handbuchs basiert auf Informationen der Mitgliedstaaten und dient lediglich Informationszwecken. Jedes in diesem Kapitel skizzierte Dokument wurde als integriertes Dokument aufgenommen und wird ständig weiter ergänzt; jeder Mitgliedstaat ist für die Aktualisierung des ihn betreffenden Abschnitts zuständig.

Die in diesem Kapitel beschriebenen Dokumente liegen auch bei der ESP-Interessengruppe auf CIRCABC vor.

Wie Aktualisierungen und Änderungen Ihres länderspezifischen Abschnitts im Einzelnen vorzunehmen sind, ist auf CIRCABC beschrieben.

4.1. Kontaktdaten der Zentralbehörden

Nach Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates müssen die Mitgliedstaaten eine Zentralbehörde benennen. Die Zentralbehörde jedes Mitgliedstaats stellt den Austausch von Informationen über Verurteilungen nach den im Rahmenbeschluss 2009/315/JI festgelegten Regeln sicher. Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission mit, welche Behörde(n) sie benannt haben. Anschließend teilt das Generalsekretariat des Rates diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

Die Kontaktdaten jedes Mitgliedstaats können beispielsweise bei speziellen Nachfragen oder bei der bilateralen Kommunikation genutzt werden.

4.2. Sprachenregelung

Wie in Kapitel 3.9 beschrieben, sollten Ersuchen und Antworten auf Ersuchen in einer der Amtssprachen des ersuchenden oder des ersuchten Mitgliedstaats übermittelt werden.

Auf CIRCABC liegt eine Tabelle vor, in der die Standpunkte der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verwendung von Sprachen beim Eingang von Ersuchen beschrieben werden. Darin sind die Sprachen aufgeführt, die die Länder beim Eingang von Ersuchen akzeptieren und bei der Antwort auf Ersuchen verwenden.

4.3. Identifizierung von Straftätern

Jeder Mitgliedstaat benutzt eine Vielzahl personenbezogener Daten, um Personen in seinem Meldeund Strafregister zu identifizieren. Gemäß dem Beschluss 2009/316/JI des Rates wird im Handbuch das Verfahren für den Informationsaustausch im Rahmen des ECRIS festgelegt, wobei insbesondere die einzelnen Methoden zur Identifizierung der Straftäter behandelt werden.

4.3.1. Länderspezifische Anforderungen für die Identifizierung

In Abschnitt 3.15 der ECRIS Technical Specifications Business Analysis sind die in ECRIS zu verwendenden rechtlich vorgeschriebenen und verbindlichen Anforderungen definiert, die sich auf die für die Übermittlung von Nachrichten und Ersuchen verwendeten Identifizierungsfelder beziehen.

- Rechtlich vorgeschrieben: Die Mitgliedstaaten sind zur Bereitstellung dieser Informationen rechtlich verpflichtet, außer wenn diese Informationen in Einzelfällen nicht vorliegen.
- Verbindlich: die Bereitstellung der Informationen ist operativ notwendig, und ein Eintrag ist technisch erforderlich, ohne dass dies eine rechtliche Verpflichtung oder Pflicht darstellt. Es liegen Pseudowerte für den Fall vor, dass die verbindliche Information nicht bekannt ist.

Die nachstehende Aufzählung von Daten stammt aus der ECRIS Technical Specifications Business Analysis und kann zur Identifizierung eines Straftäters in dem Strafregister jedes Mitgliedstaats verwendet werden. Folgende rechtlich vorgeschriebenen Informationen sind in ECRIS-Pflichtfeldern enthalten:

- Vorname,
- Nachname,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort (Stadt und Staat),
- Staatsangehörigkeit.

In folgenden nicht zwingend vorgeschriebenen Feldern können weitere Informationen übermittelt werden:

- zweiter Nachname,
- vollständiger Name in einem unstrukturierten Format,
- früherer Vorname,
- früherer Nachname,
- früherer zweiter Nachname,
- Vorname der Mutter,
- Nachname der Mutter,
- zweiter Nachname der Mutter,
- Vorname des Vaters,
- Nachname des Vaters.
- zweiter Nachname des Vaters,
- Identitätsnummer,
- Identitätsdokument,
- Anschrift,
- Pseudonym oder Aliasname (Name und Geburtsdatum),
- Fingerabdrücke.

Führt eine Person mehr als einen Nachnamen, so ist es wichtig, dass der Mitgliedstaat alle diese Nachnamen angibt. Die Angaben sollten in der Reihenfolge, in der sie im einschlägigen Identitätsdokument der Person stehen, falls dieses vorliegt, oder in der von der Person selbst bestätigten richtigen Reihenfolge angegeben werden.

Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, sich mit dem speziellen Identifizierungsverfahren anderer Mitgliedstaaten vertraut zu machen, damit der Austausch der Strafregisterangaben so effizient wie möglich erfolgt.

In Ausnahmefällen, in denen bei der Übermittlung eines Ersuchens oder einer Nachricht nicht alle Identitätsangaben vorliegen, empfiehlt es sich, Kontakt zum Empfängerland aufzunehmen, da es unter Umständen doch möglich ist, die Informationen ohne alle Identitätsangaben zu verarbeiten.

4.3.2. Verfahren zur Bestätigung der Identität

Informationen über die zur Identifizierung einer Person verwendeten Register, beispielsweise das Straf- oder das Melderegister, liegen unter folgendem Link vor.

4.4. Erhalt von Urteilsabschriften

Artikel 4 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates lautet wie folgt:

"Jeder Mitgliedstaat, der gemäß den Absätzen 2 und 3 Informationen bereitgestellt hat, übermittelt der Zentralbehörde des Herkunftsmitgliedstaats auf deren Ersuchen im Einzelfall eine Abschrift der in Betracht kommenden Urteile und nachfolgenden Maßnahmen sowie alle weiteren diesbezüglichen Auskünfte, um ihr die Prüfung zu ermöglichen, ob dadurch eine Maßnahme auf nationaler Ebene erforderlich wird".

In der Praxis kann die Zentralbehörde nicht immer eine Abschrift des ursprünglichen Urteils von einem anderen Mitgliedstaat erhalten. Eine Anleitung enthält Informationen darüber, wie in den einzelnen Ländern hinsichtlich einer Zentralbehörde verfahren wird, die ein Ersuchen um weitere Informationen über die Verurteilungen einer Person übermittelt. Diese Anleitung enthält Angaben zu den Verfahrensschritten der Zentralbehörden bei dem Ersuchen um Informationen sowie den Schritten, die die Mitgliedstaaten bei einem Ersuchen um zusätzliche Informationen über Verurteilungen unternehmen sollten.

4.5. Regelung für die Aufbewahrung und die Löschung

Artikel 4 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates lautet wie folgt:

"Auskünfte über eine spätere Änderung oder Streichung von Informationen im Strafregister werden von der Zentralbehörde des Urteilsmitgliedstaats unverzüglich an die Zentralbehörde des jeweiligen Herkunftsmitgliedstaats übermittelt".

Artikel 5 Absatz 2 ist folgendermaßen formuliert:

"Jede Änderung oder Streichung einer übermittelten Information gemäß Artikel 4 Absatz 3 hat eine identische Änderung oder Streichung durch den Herkunftsmitgliedstaat zur Folge".

Obwohl der Begriff "unverzüglich" in diesem Zusammenhang nicht definiert ist, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die Risiken zu berücksichtigen, die damit verbunden sind, dass nicht mehr gültige Verurteilungen nicht kurz nach der Änderung übermittelt werden. Daher empfiehlt es sich, dass der Urteilsmitgliedstaat den Herkunftsmitgliedstaat so rasch wie praktisch möglich von der Änderung eines Urteils in Kenntnis setzt.

Der Urteilsmitgliedstaat ist verpflichtet, den Herkunftsmitgliedstaat zu informieren, wenn ein Urteil gelöscht werden muss. Wurden der oder die Herkunftsmitgliedstaaten von der Löschung eines Urteils unterrichtet, dürfen die Informationen über das entsprechende Urteil nicht an andere Mitgliedstaaten weitergeleitet werden. Es wurde eine Anleitung erstellt, in der die Regeln und Leitlinien für die Aufbewahrung und die Löschung in ganz Europa beschrieben werden.

4.6. Austausch zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren

Nach Artikel 6 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates sind Ersuchen um Informationen über Verurteilungen zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren zulässig. Derartige Ersuchen sollten nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats erfolgen, und die Antworten sollten, wie in Artikel 7 Absatz 2 ausgeführt, nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des ersuchten Staats erteilt werden.

Bei der Antwort wollen die Mitgliedstaaten möglicherweise eine Liste der Mitgliedstaaten übermitteln, die für weitere Verurteilungen gemäß den Abschnitten 5.3.13 und 5.3.14 der ECRIS Technical Specifications Business Analysis kontaktiert werden können.

Folgende Informationen wurden in eine Referenzanleitung für Ersuchen zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren aufgenommen:

- Mitgliedstaaten, die Ersuchen akzeptieren können,
- Rechtsvorschriften, aufgrund deren Informationen über Verurteilungen ausgetauscht werden können,
- bilaterale Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten,

- Gebühren für die Beantwortung von Ersuchen,
- Auflage der Einwilligung der Person,
- Rechtsvorschriften, aufgrund deren eine Person eine Abschrift ihres Strafregisterauszugs erhalten kann,
- Organisationen, die inländische Überprüfungen durchführen,
- Grad der den ersuchenden Mitgliedstaaten gewährten Offenlegung,
- Anforderung an den Grund für ein Ersuchen und eventuelle Auswirkungen auf den Grad der Offenlegung,
- spezielle Zwecke, für die eine Antwort auf ein Ersuchen übermittelt werden kann.

Auf CIRCABC liegt ein Bericht mit dem Titel "Report on the Exchange of Criminal Records for Purposes Other Than Criminal Proceedings" vor. Er enthält Feststellungen über die unterschiedlichen Verfahren in den Mitgliedstaaten beim Austausch von Strafregisterangaben zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren. So wird beispielsweise näher erläutert, ob die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich ist und die Mitgliedstaaten einen vollständigen oder einen bearbeiteten Auszug aus dem Strafregister bereitstellen.

Der Beschluss 2009/316/JI des Rates und der Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates verpflichten weder zum Austausch von Informationen über nicht-strafrechtliche Gerichtsentscheidungen noch ordnen sie eine Gebührenregelung für den Austausch an.

Auf CIRCABC ist die Referenzanleitung für Ersuchen zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren abrufbar.

4.7. Gesetzliche Feiertage

Wie in Kapitel 3.1.3 ausgeführt, geht der ersuchte Mitgliedstaat bei seinen Antworten auf Ersuchen von seinem eigenen Kalender unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage und arbeitsfreien Tage aus. Eine Liste der gesetzlichen Feiertage der einzelnen Mitgliedstaaten liegt unter folgendem Link vor.

4.8. Gemeinsame Referenztabellen

Die ECRIS-Software enthält integrierte Gemeinsame Referenztabellen. Dabei handelt es sich um eine Liste vorgegebener Werte, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Die von jedem Mitgliedstaat bereitgestellten Informationen wurden von einigen Mitgliedstaaten in ihre Amtssprache(n) übersetzt.

Technisch gesehen werden die Informationen für solche standardisierten Elemente vom absendenden Mitgliedstaat übermittelt, der einen technischen Code verwendet, so dass die ECRIS-Software des Empfängermitgliedstaats die Informationen automatisch verarbeiten kann und die Notwendigkeit einer Übersetzung oder Transliteration abnimmt.

Die Fortschreibung der Gemeinsamen Referenztabellen obliegt der Europäischen Kommission. Das Verfahren zur Aktualisierung der Gemeinsamen Referenztabellen ist auf CIRCABC und in Abschnitt 7.1.4 der ECRIS Technical Specifications Business Analysis beschrieben.

4.9. Liste der nationalen Straftatbestände und Strafen

Gemäß Artikel 5 des Beschlusses 2009/316/JI des Rates müssen die Mitgliedstaaten Listen der nationalen Straftatbestände und Strafen übermitteln, die den einzelnen Codes in den Anhängen A und B entsprechen.

Die Informationen in Anhang A enthalten die Bezeichnung oder Qualifikation der jeweiligen Straftat oder der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Die Informationen in Anhang B enthalten die Liste der im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Arten von Hauptstrafen, möglichen Nebenstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie möglichen die Vollstreckung der Strafe abändernden Folgeentscheidungen.

Die Mitgliedstaaten können eine kurze Beschreibung der wesentlichen Aspekte der Straftaten und Strafen einschließen. Die Listen der im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Straftaten und Strafen sind unter folgendem Link zugänglich und sollten von den Mitgliedstaaten regelmäßig in Abstimmung mit den Technikern und der Europäischen Kommission aktualisiert werden.

5. AKRONYME UND ABKÜRZUNGEN

CIRCABC- Communication and Information Resource Centre Administration for Businesses and Citizens

COPEN- Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen"

CRT - Gemeinsame Referenztabellen

ECRIS - Europäisches Strafregisterinformationssystem

ECRIS RI- ECRIS Reference Implementation

EJN-Europäisches Justizielles Netz

ESP- ECRIS Support Programme

EU-Europäische Union

NIST- National Institute of Standards and Technology

NJR-Netzwerk der Justizregister

sTESTA- gesicherte transeuropäische Telematikdienste für Behörden

TCN- Drittstaatsangehörige